

# Spieleranhangordnung des Volleyballkreises Oberberg (VK)

## Anlage zur KBFSO

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Spieler und Spielerinnen -im folgenden "Spieler" genannt- , die an Rundenspielen im Sinne der Breiten- und Freizeitspielordnung (KBFSO) teilnehmen, müssen sich vor Spielbeginn durch einen gültigen Spieleranhang ausweisen können.
- (2) Der VK-Spieleranhang -im folgenden kurz "Anhang" genannt- , besteht nur aus einem Teil.
- (3) Jeder Spieler darf nur einen gültigen Anhang besitzen. Ein zusätzlicher DVV-Spielerpaß für den gleichen Verein, der Gültigkeit im Pflichtspielbetrieb des WVV besitzt, ist nicht statthaft.

### § 2 Bestellungen und Eintragungen

- (1) Pässe können nur beim Kassenwart bestellt werden. Die Gebühr wird vom Finanzausschuß (FA) des VK festgelegt.
- (2) Der Anhang muß vollständig und deutlich lesbar ausgefüllt werden. Es dürfen nur Eintragungen vorgenommen werden, die im Anhang gefordert sind. Unstatthafte Änderungen machen den Anhang ungültig.
- (3) Das Paßbild (neuerer Zeit) darf nur eingeklebt werden. Bereits abgestempelte Paßbilder dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Zur Gültigkeitserklärung durch den KBFSW muß der Anhang vom Anhanginhaber an der vorgesehenen Stelle unterschrieben sein.
- (5) Bei Namensänderung des Anhanginhabers sowie bei Unleserlichkeit des Anhangs ist ein neuer Anhang zu beantragen.
- (6) Bei Spielerwechsel in einen anderen Verein bzw. zu einer anderen Spielgruppe, bestätigt der alte Verein (Spielgruppe) die Freigabe durch (Stempel und) Unterschrift des Abteilungsleiters. Das Freigabedatum ist verbindlich.
- (7) Bei Verlust des Anhangs kann nach einer Wartefrist von 4 (vier) Wochen eine Zweitbeantragung der Spielberechtigung erfolgen. Der Spieler und der Verein (Spielgruppe), bei Vereins-(Spielgruppen-)wechsel auch der abgebende Verein (Spielgruppe), müssen über den Verlust eine Erklärung abgeben.
- (8) Sollte sich nach Zweitausstellung der erste Anhang wieder einfinden, so ist dieser dem KBFSW einzureichen, der ihn ungültig macht.
- (9) Wird vorsätzlich ein zweiter Anhang beantragt, ohne daß der erste Anhang verloren oder für ungültig erklärt wurde, so wird der Spieler vom Kreisgericht für 6 (sechs) Monate gesperrt; sonstige Schuldige (z.B. Verein) können mit einer Geldbuße nach § 2.5b der WVV-Spielerpaßordnung belegt werden.

### § 3 Spielberechtigung

- (1) Die Spielberechtigung eines Spielers für einen bestimmten Verein (Spielgruppe) wird mittels Gültigstempelung und Abzeichnung des Anhangs durch den KBFSW erteilt.
- (2) Die Spielberechtigung wird erteilt:
  - a) bei Neuanmeldung sofort
  - b) bei Vereins-(Spielgruppen-)wechsel nach Freigabe durch den alten Verein bzw. Spielgruppe unter Berücksichtigung der Wartefrist.
- (3) Die Spielberechtigung ist vom Verein bzw. Spielgruppe beim KBFSW zu beantragen. Dabei muß ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt werden. Falls bisher ein Anhang existiert hat, ist der abgelaufene und für ungültig zu erklärende Anhang bei Neubeantragung mit einzureichen.
- (4) Der KBFSW erteilt die Spielberechtigung erst nach vorheriger Kontrolle, daß kein weiterer gültiger Anhang für den betreffenden Spieler existiert, bzw. daß der bislang gültige Anhang gleichzeitig ungültig gemacht wird. Er versieht das Paßbild mit einem Stempel und trägt die Gültigkeitsdauer des Anhangs ein.
- (5) Der KBFSW erteilt die Spielberechtigung im Anschluß an einen ordnungsgemäßen Vereins- bzw. Spielgruppenwechsel unter Beachtung § 8 KBFSO.
- (6) Die Spielberechtigung eines Spielers für eine bestimmte Spielklasse der BFS-Ligen ist vom Verein (Spielgruppe), für den der Spieler spielberechtigt ist, für jedes Spieljahr neu beim zuständigen Staffelleiter zu beantragen und von diesem im Anhang zu vermerken.

### § 4 Begrenzung der Anhanggültigkeit

- (1) Die Anhanglaufzeit ist nicht zeitlich begrenzt. Die Anzahl der Einträge ist begrenzt.
- (2) gestrichen

### § 5 Besondere Klausel

- (1) Sollte der WVV für die BFS-Spielrunden im VK einen WVV-Spielerpaß bzw. DVV-Spielerpaß vorschreiben, so verlieren diese Spieleranhangordnung und die entsprechenden §§ der KBFSO ihre Gültigkeit.
- (2) Für alle hier nicht geregelten Belange und bei Widersprüchen gilt die Spielerpaßordnung des WVV.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Spieleranhangordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft. Sie wurde vom Kreistag am 21.02.2011 verabschiedet.